

Kooperationsleitfaden

zwischen Schulen und
der Jugendhilfe
zum Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung

im Landkreis Ebersberg



LANDKREIS
EBERSBERG

Einführung

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Schule ist dabei ein wichtiger und unverzichtbarer Partner.

Damit Kinderschutz gelingen kann, ist es notwendig, dass sich die Institutionen und vor allem die beteiligten Personen über ihre unterschiedlichen Rollen einerseits und das gemeinsame Ziel des Schutzes von Kindern andererseits verständigen.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll für den Landkreis Ebersberg ein Verfahren implementiert werden, bei dem sowohl das Jugendamt, JaS- und SaS-Fachkräfte als auch die im Landkreis ansässigen Schulen - Orientierung, Verbindlichkeit und Sicherheit im Umgang mit krisenhaften Situationen, im Kontext des Kinderschutzes erlangen.

Gesetzliche Grundlagen

Mit dem § 8a SGB VIII besteht eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Aushandlung und Vereinbarung von Verfahrensstandards zum Kinderschutz.

Die Regelungen des § 8a SGB VIII richten sich allerdings nur an alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII, also Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Damit richten sie sich beispielsweise zwar an die MitarbeiterInnen in der Jugendsozialarbeit an der Schule (JaS) und an den weiterführenden Schulen (SaS), nicht jedoch an Lehrerinnen und Lehrer.

Gem. § 81 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt gehalten, eine strukturelle Zusammenarbeit mit den Schulen zu pflegen.

Für die Schulen/LehrInnen wurde bereits in Art. 31 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausdrücklich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgeschrieben.

Zusätzlich wurden im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) unter anderem die Lehrer verpflichtet, bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Gleichzeitig haben die Lehrer nach diesem Gesetz aber auch einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und der Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Stand: Oktober 2015

Seite 2

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
 3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Art. 31 Bay EUG Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

- (1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
- (2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

- (3) Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Kindeswohlgefährdung - Definition

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.

Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- ⇒ **körperliche und seelische Vernachlässigung,**
- ⇒ **seelische Misshandlung,**
- ⇒ **körperliche Misshandlung und**
- ⇒ **sexuelle Gewalt.**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung möglichst aller Dimensionen und der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-)Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig aufgelöst, jedoch bewusst gemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung

- Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung. ..)
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen. ..)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- ⇒ Gewalttätigkeiten in der Familie
- ⇒ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- ⇒ Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ⇒ Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- ⇒ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit. ..)
- ⇒ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück. ..)
- ⇒ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ⇒ Soziale Isolierung der Familie
- ⇒ Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und – fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Schule mit JaS/SaS - Fachkräften

JaS und die daran angelehnte SaS ist ein Jugendhilfeangebot nach § 13 SGB VIII und fungiert als Schnittstelle zwischen dem Jugendamt und der Schule. Im Sinne eines Frühwarnsystems kann sie zeitnah und effizient die Hilfebedarfe feststellen und die entsprechenden Angebote und Hilfen initiieren. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind Ansprechpartner für die Belange der Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig Vermittler zwischen Familie, Schule und Jugendamt.

Besonders in Krisensituationen ist ein abgestimmtes, rasches aber nicht übereiltes Handeln erforderlich. In den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen dem Kreisjugendamt Ebersberg und den Trägern der JaS/SaS wurden Vorgehensweisen festgelegt die einen professionell strukturierten Ablauf bei möglichen kindeswohlgefährdenden Situationen vorsehen. Dieses Verfahren stellt eine korrekte Gefährdungseinschätzung so weit als möglich sicher. Falls die Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann (persönliche Beratung, Verweis an andere Fachstellen usw.) oder die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind, die vorgeschlagenen Hilfen anzunehmen, wird eine umgehende Meldung an das Jugendamt verlangt.

Strukturstandard

- ⇒ Werden seitens der Lehrkräfte/Schule Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, sollten alle Beobachtungen und sonstige Informationen, die zu dieser Einschätzung geführt haben an die JaS/SaS-Fachkraft herangetragen werden.
- ⇒ Die JaS/SaS-Fachkraft übernimmt ab diesem Zeitpunkt für die Bearbeitung des Falles die fachliche Federführung (inklusive Dokumentation) und informiert die Schulleitung, soweit diese noch nicht involviert ist.
(Die weiteren Vorgehensweisen stützen sich auf die Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem Träger)
- ⇒ Um die Kindeswohlgefährdung anhand der gewichtigen Anhaltspunkte umfassend einschätzen zu können, kann es notwendig sein, die schulischen Fachkräfte hinzuzuziehen (Klassenleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, weitere Lehrkräfte). Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ⇒ Wenn bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos anhand der gewichtigen Anhaltspunkte seitens der JaS/SaS-Fachkraft die Gefährdung nicht ausgeräumt werden kann, so soll diese jetzt Gespräche mit den Sorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen durchführen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei diesen Gesprächen sollen Hilfemöglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung erarbeitet werden und darauf hingewirkt werden, dass Hilfen in Anspruch genommen werden.
- ⇒ Die JaS/SaS-Fachkraft gibt über die geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen gegenüber der Schulleitung Rückmeldung.
- ⇒ Sollte trotz der vereinbarten Maßnahmen das Gefährdungsrisiko weiterhin bestehen bleiben, so wird der Träger-Fachvorgesetzte (freier Träger, Gemeinde) von der JaS/SaS-Fachkraft informiert und es wird anschließend eine Beratung im Rahmen des trägerinternen Fachteams stattfinden.

Wenn die Fachaufsicht und/oder Fachteam nicht vorhanden sind (z.B. kleine Gemeinde als Träger) – wird es gleich zum nächsten Schritt übergegangen (ISEF).

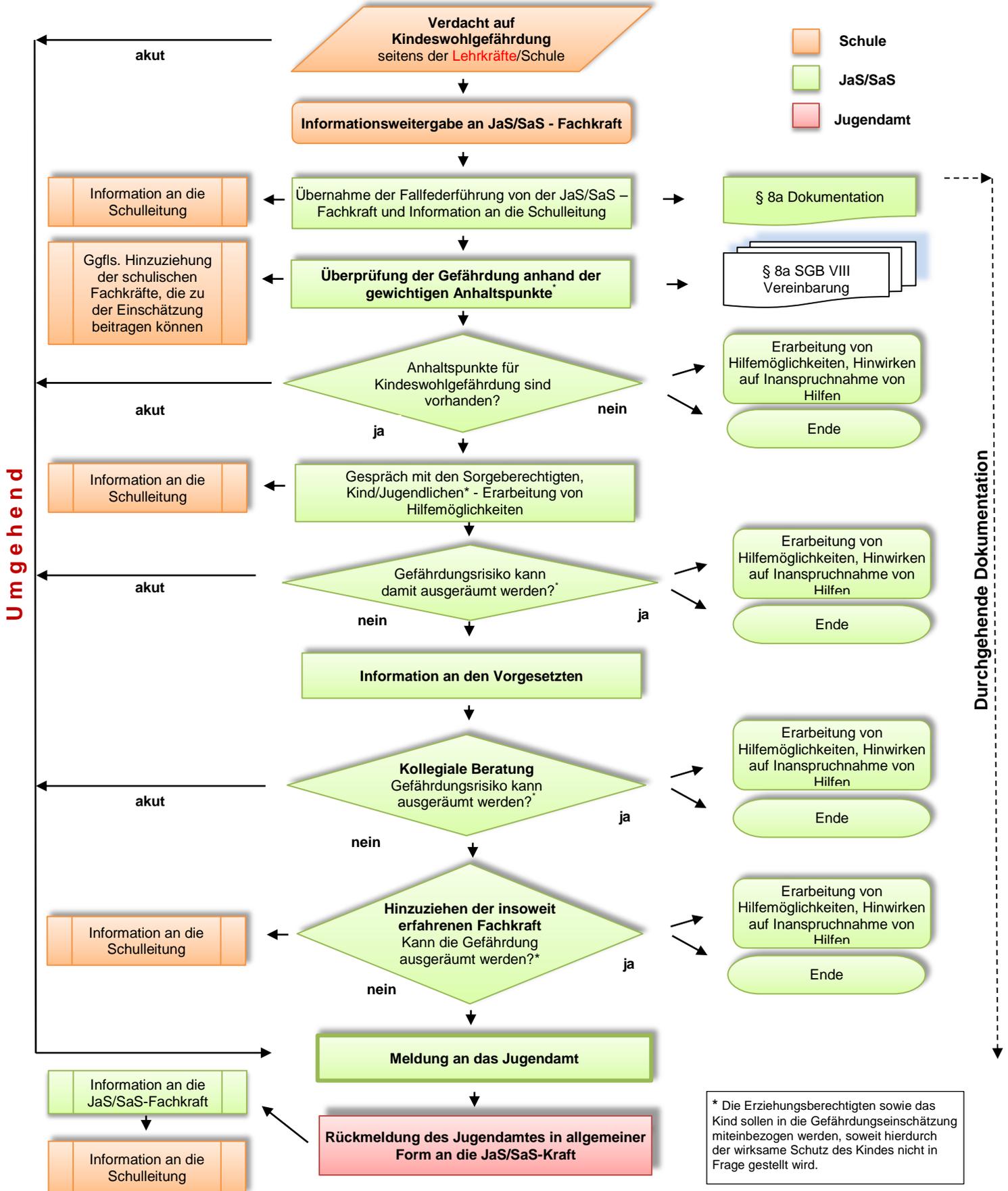
- ⇒ Sollte das Fachteam die Einschätzung der Gefährdung nicht ausräumen können, wird die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) zu der Einschätzung hinzugezogen (trägerinterne bzw. von der Caritas Beratungsstelle insoweit erfahrene Fachkraft).
- ⇒ Bei einer Einschätzung der insoweit erfahrene Fachkraft über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und ggfls. fehlenden sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten.
- ⇒ erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Alle Schritte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Laufe dieses Prozesses sollte stets auf die Inanspruchnahme der Hilfe durch die Sorgeberechtigten und das Kind/dem Jugendlichen hingewirkt werden und bestenfalls der Prozess bei positivem Verlauf (keine Anhaltspunkte mehr für Kindeswohlgefährdung) beendet werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, bei einer nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt umgehend zu informieren. Die aktuellen Zuständigkeiten der Bezirkssozialarbeiter sind unter www.lra-ebe.de einzusehen.

Prozesssystematik bei Schulen mit JaS / SaS-Fachkräften



Schule ohne JaS/SaS - Fachkräften

In den meisten Grundschulen im Landkreis Ebersberg besteht kein Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS. In diesen Schulen werden Fälle, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tragen selbständig innerhalb des Schulsystems bearbeitet und ggfs. weiter an das Jugendamt gemeldet.

Strukturstandard

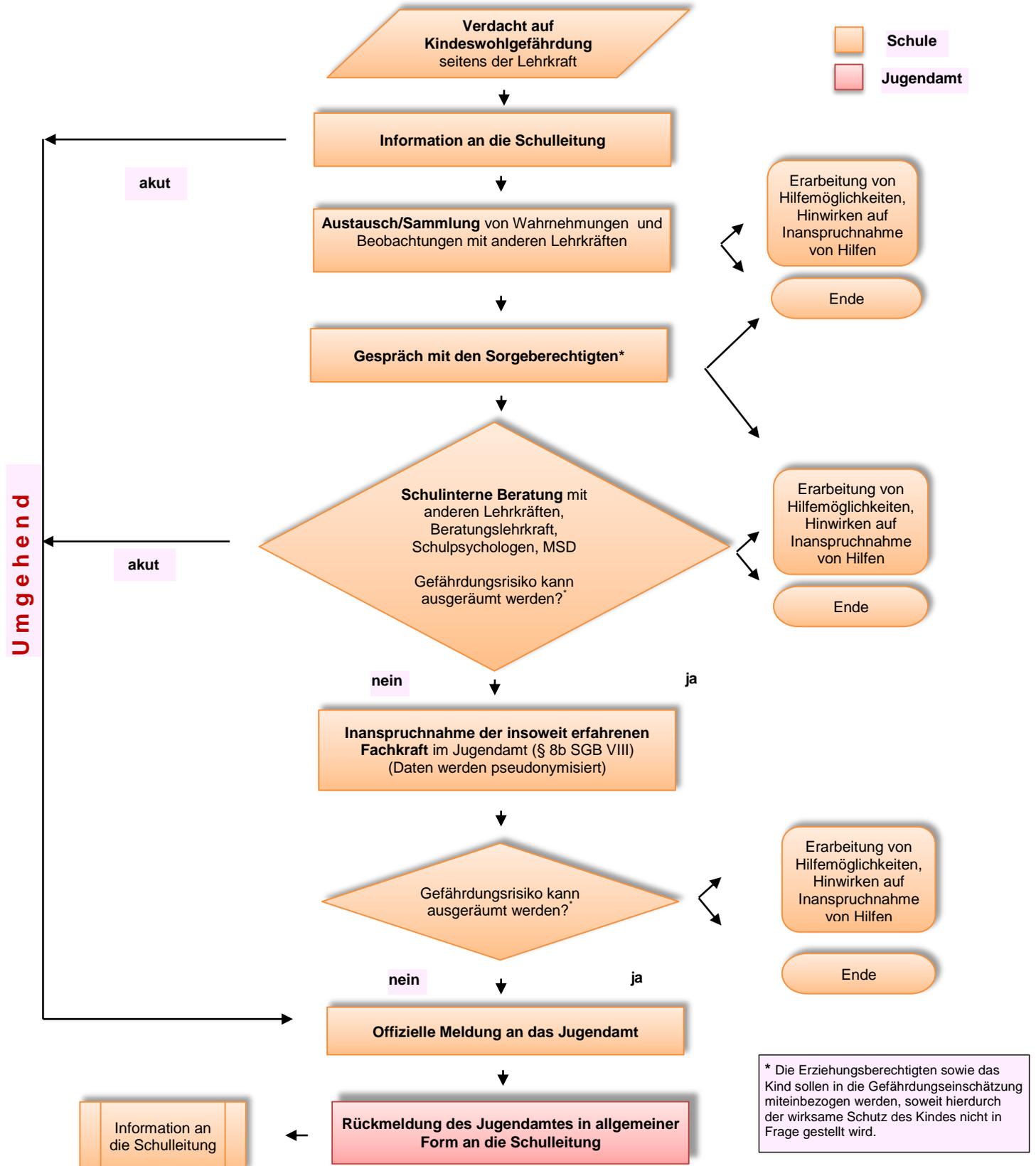
- ⇒ Bei Verdachtsmomenten, in denen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte, informiert die Lehrkraft die Schulleitung.
- ⇒ Im Rahmen eines Gesprächs mit anderen Lehrkräften werden Wahrnehmungen und Beobachtungen gesammelt und dokumentiert.
- ⇒ Ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten sollte durchgeführt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In dem Gespräch werden die Probleme und Beobachtungen thematisiert. Die Eltern sollen auf Hilfemöglichkeiten hingewiesen werden.
- ⇒ Sollte dieses Vorgehen die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausräumen, werden schulinterne Möglichkeiten der Beratung in Anspruch genommen. Dazu gehören u.a. andere Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD) usw.
- ⇒ Wenn das Gefährdungsrisiko weiterhin nicht ausgeräumt werden kann, sollte gem. § 4 KKG die insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt zu der Einschätzung des Gefährdungsrisikos herangezogen werden (§ 8b SGB VIII). Dabei werden die Daten anonymisiert/pseudonymisiert.
- ⇒ Sollte diese Einschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass die Gefährdung des Kindeswohls weiterhin besteht und mit eigenen schulinternen Möglichkeiten nicht abgewendet werden kann, erfolgt durch die Schulleitung eine offizielle Meldung an das Jugendamt. Dabei soll die Dokumentation des Falles mit eingefügt sein.
- ⇒ Das Jugendamt bestätigt der Schulleitung den Eingang der Meldung und berichtet der Schulleitung in allgemeiner Form über das Ergebnis des jugendamtsinternen Vorgangs.

Alle Schritte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Laufe dieses Prozesses sollte stets auf die Inanspruchnahme der Hilfe bei den Sorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen hingewirkt werden und bestenfalls der Prozess bei positivem Verlauf beendet werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, bei einer nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt umgehend zu informieren. Die aktuellen Zuständigkeiten sind unter www.lra-ebe.de zu entnehmen.

Prozesssystematik bei Schulen ohne JaS / SaS-Fachkraft



Übermittlung von Daten an das Jugendamt

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Diese Zielbestimmung richtet sich an die „Jugendhilfe“ insgesamt.

Der öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendamt) wurde gesetzlich in § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu schließen. In diesen Vereinbarungen ist, außer der Vorgehensweise bei der Wahrnehmung der gewichtigen Anhaltspunkte, auch die Pflicht formuliert, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Mit allen freien Trägern und Gemeinden, die in eigener Trägerschaft die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) sowie Sozialarbeit an Schulen (SaS) durchführen, hat das Kreisjugendamt Ebersberg die „Trägervereinbarung Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ abgeschlossen. Somit verpflichten sich die Träger, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet wird, die relevanten Informationen weiter an das Jugendamt zu leiten, damit dieses die gesetzlichen Aufgaben zum Kinderschutz erfüllen kann.

Für das Schulpersonal gelten andere Vorschriften als für die Träger der Jugendhilfe.

Im § 4 KKG – „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ werden ausdrücklich im Abs. 1 Nr. 7. - Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen sowie Berufspsychologen erwähnt. Diese haben die Befugnis das Jugendamt zu informieren, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Allerdings erst, wenn die im § 4 vorgeschriebene Vorgehensweise erfolglos geblieben ist (die vorgeschriebene Vorgehensweise wurde in diesen Empfehlungen bereits berücksichtigt).

Im Art. 31 Bay EUG wird allerdings die Zusammenarbeit zwischen der Schulen und dem Jugendamt definiert: „Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. **Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.**“